GEMEINDE ALTENSTADT VG-I/5-610-18

Ausfertigung mit Verfahrensvermerken an Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, als Verfahrensabschlußmitteilung gegeben

II. z.A.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Ortskern-Süd Schwabniederhofen"

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ortskern-Süd Schwabniederhofen" vom 25.03.1997 i.d.F.v. 12.08.1997 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Im Textteil A) wird die Zeichenerklärung für die Festsetzung der privaten Grünfläche entlang der Schönach wie folgt geändert:

"Private Grünfläche

Verbot für die Errichtung von Hauptgebäuden (15 m); Nebengebäude und Garagen müssen einen Mindestabstand von 10 m zur Schönach einhalten"

ξ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Innerhalb des Grünstreifens befinden sich bereits ältere Nebengebäude, teilweise direkt an der Schönach. Dies hat sich auch beim sog. "Jahrhunderthochwasser"1999 nicht negativ ausgewirkt (Abfluß auf der anderen Bachseite). Nunmehr liegt die Bauanfrage zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 80 vor. Der Eigentümer hat keinen anderen zweckmäßigen Standort für die geplante Errichtung einer Garage auf seinem Grundstück als die Stelle, an der zur Zeit ein dann abzubrechender Schuppen steht. Hierfür ist jedoch die o.g. Bebauungsplan-Änderung erforderlich, wobei aus Gleichbehandlungsgründen der neu festgesetzte Mindestabstand für Garagen und Nebengebäude im gesamten Geltungsbereich festgelegt wird. Da städtebauliche oder sonstige Gründe diesem Bauvorhaben nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 24.04.2001 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Altenstadt, den 24.04.2001 GEMEINDE ALTENSTADT

Ausgefertigt:

Altenstadt, den 13.06.2001

GEMEINDE ALTENSTADT

Bürgermeister

Bürgermeister

Verfahrensvermerke siehe Blatt 2

<u>Blatt 2</u> zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt "Ortskern-Süd Schwabniederhofen"

Verfahrensvermerke:

- 1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 24.04.2001
- 2. Vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt (es gingen keine Einwendungen ein).
- 3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 12.06.2001
- 4. Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bauß am 18.06.2001 (der Aushang erfolgt vom 18.06.2001 bis 04.07.2001).
- 5. Diese Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.06.2001 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 18.06.2001 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT

i.A.

Seelig